

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder
sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Schmalenbeckerstrasse 17.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag.

I.

Der heutige Arbeiter unterscheidet sich wesentlich von dem ganz oder halb unfreien Arbeiter früherer Gesellschaftsformen. Der Letztere — der Sklave des Alterthums so gut wie der Leibeigene des Mittelalters — war mit seiner Person Eigentum eines Anderen, seines Herrn, dem somit auch die Arbeitskraft und der Gebrauch derselben gehörte. Der moderne Arbeiter ist freier Herr seiner Person und hat das freie Verfügungsrecht über seine Arbeitskraft. Nach der heutigen kapitalistischen Auffassungsweise begegnen sich auf dem Arbeitsmarkte zwei — theoretisch! — ebenbürtige, gleichberechtigte Personen, Kapitalist und Arbeiter, oder Geldbesitzer und Arbeitskraftbesitzer. Ersterer, im Besitze des Kapitals, d. h. der Produktionsmittel, sucht eine Waare, die Arbeitskraft, zu kaufen; Letzterer, welcher weiter nichts besitzt, als seine Arbeitskraft, sucht diese Waare zu verkaufen, jedoch nur für einen bestimmten, abgegrenzten Zeitraum (Stunde, Tag, Woche usw.), nicht für immer, da dies Sklaverei wäre. Beide Kontrahenten suchen ihr Recht, beide wollen weder überbortheit noch überbortheit werden und darum — so nehmen wir an — kaufen und verkaufen sie die Waare Arbeitskraft zu ihrem wahren, richtigen Werthe, oder nationalökonomisch ausgedrückt, sie tauschen Äquivalente aus. Kann es etwas Schöneres geben, etwas Gerechteres, Besseres, etwas, was dem Interesse beider Kontrahenten besser gerecht wird? Der Kapitalist kauft, der Arbeiter verkauft die Arbeitskraft zum vollen Werthe und somit ist Beiden geholfen. . . „Die Sphäre der Zirkulation“, sagt Marx mit bitterem Hohne, „aber des Waarenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der That ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigenthum und Bentham (gesunder Egoismus). Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Waare sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Waarenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigenthum! Denn Jeder verfügt nur über das Seine. Bentham! Denn Jedem von den Beiden ist es nur um sich zu thun. Die einzige Macht, die sie zusammen und in ein Verhältnis bringt ist die ihres Eigenes, ihres Sonderwohlthates, ihrer Privatinteressen. Und eben, weil so Jeder nur für sich und Keiner für den Anderen sorgt, vollbringen Alle, in Folge einer prästabilierten Harmonie der Dinge oder unter den Aufspizien einer allwissigen Vorsehung, nur das Wert ihres wechselseitigen Vortheils, des Gemeinnutzens, des „Gesamtnutzens“.“

Diese „freien, gleichberechtigten“ Personen schließen zur Regelung ihres Verhältnisses einen Vertrag ab, den man mit dem Namen Lohn-, Dienst- oder Arbeitsvertrag bezeichnet. Dieser Vertrag wurde früher und wird theilweise noch heute in dividuell, d. h. zwischen zwei Individuen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) abgeschlossen, doch beginnt er allmählich durch den Kollektiv-Arbeitsvertrag verdrängt zu werden d. h. durch einen zwischen zwei Gruppen (Unternehmer- und Arbeiterorganisation) getroffene Vereinbarung. Wir haben es hier einstweilen mit dem individuellen Arbeitsvertrag zu thun, wofür vom 1. Januar 1900 ab die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sind.

Nach § 105 der Gewerbeordnung ist die Festsetzung des Verhältnisses zwischen gewerblichen Unternehmern und gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft, da alle Zwangsbestimmungen weggefallen sind. Die Freiheit des Arbeitsvertrages ist allerdings für den vereinzelt bestehenden Arbeiter weiter nichts, als eine Phrase, da seine wirtschaftliche Abhängigkeit die rechtliche Freiheit aufhebt. Dieses weiter auszuführen, würde uns hier zu weit führen, nur so viel sei gesagt, daß in der Koalition ein Mittel gegeben ist, die wirtschaftliche Gleichberechtigung zu erkämpfen.

Der Arbeitsvertrag wird dadurch geschlossen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihren Willen über ihr gegenseitiges Arbeitsverhältnis Ausdruck gegeben. In welcher Form dies geschieht, ist an und für sich gleichgültig; die

Hauptfrage ist, daß beide Theile über die Art und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses einig sind. Diese Uebereinstimmung des Willens kann mündlich (telephonisch) oder schriftlich (brieflich, telegraphisch), auch durch Zeichen (Nicken des Kopfes, Handschlag) oder Handlungen besundet werden; letzteres geschieht meistens dadurch, daß die Arbeit thatsächlich begonnen wird. Am sichersten ist es natürlich, wenn ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, der die Verabredung über Lohnhöhe, Arbeitszeit, Kündigungsfrist, Zahlungsweise usw. enthält, doch hilft man sich, irgend einen Vertrag zu unterschreiben, bevor man ihn genau durchgelesen und reiflich überlegt hat; auch empfiehlt es sich, Abschrift davon zu nehmen.

Ist ein Vertrag thatsächlich abgeschlossen, so ist er rechtsgültig, kann also nicht einseitig widerrufen werden, auch nicht, wie man vielfach glaubt, innerhalb der nächsten 24 Stunden. Der Arbeiter muß die Arbeit antreten, der Unternehmer muß ihn annehmen; die Behauptung, man habe sich die Sache anders überlegt, entbindet von der Verpflichtung und zivilrechtlichen Haftung nicht. Nur wenn beide Theile damit einverstanden sind oder wenn gesetzliche Gründe vorliegen, die ein sofortiges Verlassen des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen, braucht die Arbeit nicht angetreten zu werden resp. kann der Unternehmer den Arbeiter zurückerufen. Diese Gründe, die in den §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung angeführt sind, werden wir im zweiten Artikel behandeln.

Beim Abschluß eines Vertrages können sich beide Theile durch einen Anderen vertreten lassen. Dieser Vertreter muß entweder durch gesetzliche Bestimmung (als Vater, Vormund usw.) oder durch Auftrag resp. Vollmacht zum Abschluß des Vertrages befugt sein. Mann und Frau können sich ohne Vollmacht beim Abschluß eines Arbeitsvertrages nicht gegenseitig vertreten. Auftrag oder Vollmacht müssen am Besten ausdrücklich erklärt werden, doch ist auch ein stillschweigendes Uebereinkommen gültig; in letzterem Falle richtet man sich nach dem Herkommen oder dem Gebrauch. Ein Werkführer, Postler oder sonstiger Stellvertreter des Unternehmers ist in der Regel ohne weiteren Auftrag berechtigt, Arbeiter anzunehmen; doch kann der Unternehmer diese Berechtigung ausdrücklich aufheben oder beschränken, muß dies aber den Arbeitern mittheilen, da letztere nicht verpflichtet sind, sich danach zu erkundigen.

Von besonderer Wichtigkeit ist noch die Frage, ob der durch einen Arbeitsnachweis geschlossene Arbeitsvertrag rechtsgültig ist. Diese Frage läßt sich allgemein nicht beantworten, weil es noch an einer allgemeinen rechtlichen Regelung der Arbeitsnachweise fehlt; sie muß von Fall zu Fall entschieden werden. Es fragt sich zunächst, ob der Arbeitsnachweis den stillschweigend voraussetzenden oder ausdrücklich erklärten Auftrag hatte, einen Arbeiter für fest zu engagieren oder ob der Auftrag nur dahin ging, dem Unternehmer einen Arbeiter zur eventuellen Annahme — gewissermaßen zur Ansicht — zu schicken. Ferner ist zu fragen, ob der Arbeit Suchende den Leiter des Arbeitsnachweises stillschweigend oder ausdrücklich beauftragt hat, für ihn einen Arbeitsvertrag abzuschließen oder ob der Arbeiter sich freie Hand vorbehalten hat und nur konvenierenden Falls die Stelle annehmen will. Hier entscheidet, wenn keine bestimmte Abmachung vorliegt, der Gebrauch, der allerdings für beide Theile verbindlich ist. Es widerspricht dem Sinne des Gesetzes, den Arbeiter zu verpflichten, die Stelle anzunehmen, dem Arbeitgeber dagegen freie Hand zu lassen oder umgekehrt; es müssen vielmehr für beide Kontrahenten gleiche Bedingungen gelten. Entweder ist also der Arbeitsnachweis resp. dessen Leiter Bevollmächtigter beider Theile oder er spielt nur eine Vermittlerrolle, kann aber keine bindenden Abmachungen treffen.

Aber nicht nur der Arbeitsvertrag selbst kann unter den eben erwähnten Voraussetzungen durch einen Dritten, zum Beispiel den Leiter eines Arbeitsnachweises, bindend abgeschlossen werden, sondern auch die vereinbarten Bedingungen sind von beiden Parteien inne zu halten. Die Ursache, daß die Bedingungen nicht gültig seien, weil der Vertrag nicht mit dem Betreffenden selbst persönlich abgeschlossen, verstößt gegen Treue und Glauben und ist darum wertlos. Ueberhaupt sind alle Arbeitsverträge, die nur

zum Schein oder unter irrtümlichen Voraussetzungen oder infolge von Drohungen abgeschlossen worden sind, oder die gegen Verbotsgebote oder gegen die guten Sitten verstoßen, rechtungsgültig und berechtigt unter Umständen zu einem Anspruch auf Schadenersatz. Hierüber werden wir gelegentlich in einem besonderen Artikel sprechen — der nächste Artikel soll sich mit der Lösung des Arbeitsvertrages beschäftigen.

Das Submissionswesen.

Die Ober-Postdirektion zu Frankfurt a. M. hatte verschiedene Arbeiten ausgeschrieben, welche auf dem Submissionswege wieder herrliche „Blüthen“ zeitigten. Das Resultat war:

Gebr. Lüh	10363.60 M	L. Boll	4772.34 M
Köhler	6595.18 "	E. Sommer	3581.38 "
L. Grüber	5199.26 "	Th. Welter	3190.52 "
W. Weder	4922.26 "	Fr. Roth	2750.72 "

Der Vorstand der „Freien Vereinigung“ der Maler-, Weißbinder- und Lackirermeister in Frankfurt a. M. bemerkt hierzu:

„Solche Differenzen sind unseres Wissens bis jetzt noch nicht vorgekommen. Entweder können die Willigen nicht rechnen oder es fehlt ihnen an Arbeit und sie suchen, zu ihrem und des ganzen Berufes Schaden, sich Arbeit zu kaufen. Eine dritte Möglichkeit wäre die, daß sie suchen auf Umwegen das zu erreichen was sie wünschen, doch wollen wir nicht hoffen, daß dies von einem der Theilnahmen geplant ist. Was ist nun die Folge solcher Unterbetungen? Der vorsichtige und gewissenhafte Unternehmer wird sich an solchen Ausschreibungen nicht mehr betheiligen und lieber etwas weniger Arbeit machen. Die Firmen aber, welche fortwährend zu solchen Schundpreisen arbeiten, kommen nicht vorwärts und haben trotz eines großen Umlages am Ende vom Jahre theilweise nichts verdient.“

Mehrere solche Fälle sind uns bekannt und fragt man sich unwillkürlich, zu was ist nun der große Betrieb, die große Sorge, wenn trotz jahrelangem Arbeiten, kein Erfolg vorhanden ist. Der Ehrgeiz dieser Herren, ein großes Geschäft zu haben, ist doch sicher falsch und hat verwerfliche Fehlschlüsse mit dem des Spielers. Der Grundsatz: „Die Masse muß es bringen“ mag wohl im Handel richtig sein, da der Kaufmann keine Selbstkosten genau feststellen kann, aber bei dem Handwerk, bei dem trotz der sorgfältigsten Berechnung, die Selbstkosten fast nie genau festzustellen können, ist dieser Grundsatz falsch und wir wollen hoffen, daß die Herren Kollegen sich die Bedeutung der Sache klar machen und lieber auf eine Arbeit verzichten, als zu riskieren, ihr Geld los zu werden. Nur so ist es möglich, zum Vortheil unserer Kollegen und unserer Arbeiter zu wirken. Wir können aber der Reg. Ober-Postdirektion nur raten, dem Unternehmer gehörig auf die Finger zu zeigen.“

Wir sind überzeugt, daß viele unserer Herren Meister es ehrlich meinen mit dem Bekämpfen der Submissionsmissstände und manchen von ihren Kollegen, der sich besonders auf diesem Gebiete als Lämpir auszeichnet, dahin wünschen, wo der Pfeffer wächst. Doch sind wir der Meinung, daß alle schönen Worte fromme Wünsche bleiben. Wir kennen die Spezies der „Submissionsmeister“ zu gut, als daß man zu der Hoffnung berechtigt wäre, diese Arbeiter würden „sich die Bedeutung der Sache klar machen und lieber auf eine Arbeit verzichten“, nein, so was glauben wir nicht. Nach unserem Dafürhalten müssen die staatlichen und städtischen Vertretungen hier eingreifen; solange man noch von dieser Seite auf dem Standpunkte steht, daß die Arbeiten von Staat und Kommune an den Niedrigstbietenden zu vergeben sei, solange wird man auch mit den aus diesem System sich ergebenden Arbeitsnachteilen zu rechnen haben, da die vollständige Beseitigung des Submissionswesens wohl noch weit im Felde liegt.

Gar manche beachtenswerthen Verbesserungsvorschläge wurden schon gemacht, welche, wenn sie von den Unternehmern beachtet würden, einigermaßen einen kleinen Fortschritt bedeuteten. So kam vor einiger Zeit in einer Bürgerausschussung zur Mannheimer ein Antrag des Stadtraths zur Besprechung, der sich mit dem dort eingeführten Verfahren beschäftigte, wonach die Vergebung der Arbeiten an den Unternehmer erfolge, der den Mittelpreis sämtlicher Offerten bietet. Die gemachten Erfahrungen sind nicht ermutigend. Es wurden für 169 985.55 Mk. Arbeiten nach dem Mittelpreisverfahren vergeben, die, wenn sie unter dem höchsten Submissionsverfahren vergeben worden wären, einen Minusauswand von 19 987.67 Mk. erfordert hätten. Doch gaben diese Zahlen an und für sich noch kein richtiges Bild, da vermuthlich durch das Fassen nach dem Mittelpreis die Angebote schon künstlich höher geschraubt wurden. Mehr als diese Beobachtung spricht aber gegen das Mittelpreisverfahren die Thatsache, daß die erwartete „erzieherische“ Wirkung auf das Handwerk bis jetzt wenigstens sich nicht bemerkbar gemacht hat. Die Arbeiten wurden nicht solider und besser als bei der Vergebung an den Mindestfordernden. In Handwerkerkreisen selbst hat sich eine weitgehende Unzufriedenheit über den neuen Modus gezeigt. Trotzdem hat man beschlossen, ihn noch bis zum 1. September probeweise beizubehalten, da

Abrechnung vom 4. Quartal.

Einnahme.

Table with columns for item name and amount (M). Includes 'Für Marken a 25 Pf.', 'Eintrittsgelder', 'Duplikate', 'Protokolle', etc.

Ausgabe

Table with columns for item name and amount (M). Includes 'Agitation', 'Für 206 400 Vereins-Anzeiger', 'Gemasregelten-Unterstützung', etc.

Bilanz.

Table with columns for item name and amount (M). Includes 'Einnahme', 'Ausgabe', 'Ergiebt ein Mehreinnahme von', etc.

Abrechnung über die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1900.

Table with columns for item name and amount (M). Includes 'Für Marken a 25 Pf.', 'Eintrittsgelder', 'Duplikate', 'Protokolle', etc.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Agitationskommissionen vom Jahre 1900.

Large table with columns for 'Sitz der Kommission', 'Einnahme', 'Ausgaben', 'Summa', etc., listing various locations like Berlin, Braunschweig, Bremen, etc.

Derstellungs-Berichte.

Hildesheim. Kollege Kelpke erstattete in der am 19. Januar stattgefundenen Generalversammlung den Jahresbericht.

Köln. Durch das eifrige Vorgehen einiger Kollegen in Köln-Ehrenfeld war es uns ermöglicht, am 3. Februar

Streikunterstützung zurückgezahlt... 2474.76
Von aufgelösten Filialen... 341.22
Sonsige Einnahmen... 100.--

Gesamt-Einnahme M 141665.35

Ausgabe

Table with columns for item name and amount (M). Includes 'Agitation', 'Vereins-Anzeiger', 'Streikunterstützung', etc.

Gesamt-Ausgabe M 145033.16

Bilanz.

Table with columns for item name and amount (M). Includes 'Gesamt-Einnahme', 'Gesamt-Ausgabe', 'Ergiebt eine Mehrausgabe von', etc.

Abrechnung vom Streikfonds für das Jahr 1900. Bestand vom Jahre 1899... 18097.76

Diese Summe wurde laut Beschluß der Generalversammlung zu Würzburg der Hauptklasse überwiesen.

Die Abrechnung vom IV. Quartal umfaßt die Zeit vom 16. Oktober 1900 bis zum 19. Januar 1901. Nach dieser Abrechnung haben 10746 Mitglieder 13 Wochenbeiträge voll entrichtet.

Nach der Jahresabrechnung zählten 10906 Mitglieder volle 52 Wochenbeiträge, während die vollzahlende Mitgliederzahl im Jahre 1899 9566 und im Jahre 1898 6810 betrug.

zu Monat größere Dimensionen anzunehmen, so daß schon im Spätherbst eine ganze Anzahl unserer Kollegen entlassen und damit arbeitslos wurden.

Ludwigshafen a. Rh. Der seitherige Vorstand wurde wiedergewählt. Nach dem Geschäfts- und Klassenbericht hat unsere Filiale einen erfreulichen Aufschwung genommen.

Offenburg a. M. Ueber die hiesige Filiale kann diesmal kein günstiger Bericht erfolgen. Noch in keinem der letzten Jahre hat sich eine solche große Arbeitslosigkeit gezeigt.

Oldenburg. In einer gut besuchten Generalversammlung wurde vom Kollegen Schütz der Jahresbericht gegeben, der günstig lautet.

Sangerhausen. Unfähig sind hier ca. 20 Kollegen, von denen die Hälfte verheiratet ist. In Fabriken arbeiten 5, die übrigen sind bei den hiesigen 6 Meistern beschäftigt.

eine Zusammenkunft abzuhalten, um in Ehrenfeld eine Filiale oder Zahlstelle zu gründen. Kollege Quanz teilte den Erklärungen den Prozed der heutigen Vorbesprechung mit.

